AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herrn Julian Frey, Dorfstraße 22 in 88524 Uttenweiler – Dentingen hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Legehennenhaltungsanlage (Freilandhaltung) nebst einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Leistung von 4,803 MW FWL auf dem Flurstück Nr. 3188, Gemarkung Dentingen beantragt.

Die Legehennenhaltungsanlage hat eine maximale Kapazität von 27.000 Tierplätzen; die Verbrennungsmotoranlage hat eine Leistung von 4,803 MW FWL.

Eine bestehende Legehennenhaltungsanlage, baurechtlich genehmigt durch die untere Baurechtsbehörde der Stadt Riedlingen am 13.03.2017, Az.: BVG2016/0252 mit bislang 14.999 Tierplätzen, befindet sich bereits auf dem Flurstück und wurde seither auf baurechtlicher Grundlage betreiben. Sie bildet die Basis der neu entstehenden Anlage und geht in deren Anlagenbestand auf.

Die beantragte Gesamtanlage ist nach Ziffern 1.2.2.2 und 7.1.3 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) standortbezogen UVP-vorprüfungspflichtig

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. II UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Anlage befindet sich im relevanten Beeinflussungsgebiet eines Heckenbiotops, und damit einer örtlichen Gegebenheit nach Anhang 3, Ziffer 2 des UVPG.

Die an diesem Biotop zu erwartende Stickstoffdepositionsberechnung wurde im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegt und in der angefügten Stellungnahme konkretisiert. Bei drei Biotopen wird die Bagatellgrenze von 0,3 kg/ha überschritten. Nach der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, wurde jedoch festgestellt, dass die betroffenen Biotope nicht stickstoffrelevant sind und daher von keiner negativen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Würdigung der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten sowie der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 16.03.2026

gez.
S c h m i t t

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. März 2026.